

Der Beirat gemäß § 3 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. Nr. 181/98, hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung wird empfohlen, die in den angeschlossenen Listen enthaltenen Kunstgegenstände aus Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen unter den in Pkt. 8 angeführten Kautelen an folgende Personen auszufolgen:

Die Kunstgegenstände aus der Sammlung Clarice Rothschild zur Hälfte an Bettina Julie Mathilde Eleonore Loram, geb. Rothschild und, zu je einem Viertel an Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, geb. Hoguet, die Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis Nathaniel Rothschild zur Gänze an Bettina Julie Mathilde Eleonore Loram, geb. Rothschild.

B E G R Ü N D U N G:

1. Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus den Sammlungen Clarice Adelaide (de) Rothschild geb. Sebag-Montefiore und Louis Nathaniel (de) Rothschild nach dem 8. Mai 1945 in Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in den angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Listen mit der Bezeichnung "Sammlungen Rothschild (Gesamtliste) I. Clarisse (Alphons) Rothschild, II Louis Rothschild – Fassung vom 11. Februar 1999" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen aus.

2. Hinsichtlich aller dieser Kunstgegenstände kommt ausschließlich eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 (Zitierungen im Folgenden ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich auf dieses Gesetz) in Betracht.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:

3.1. Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer.

Zu diesem Tatbestandsmerkmal ergibt sich eindeutig aus der unterschiedlichen Textierung in § 1 Z 1 ("..... Gegenstand von Rückstellungen") im Verhältnis zur Textierung in "1 Z 3 ("..... nach Abschluss von Rückstellungsverfahren") und auch aus den Gesetzesmaterialien, dass ein formelles Rückstellungsverfahren nach dem in Betracht kommenden RückstellungsG nicht durchgeführt worden sein muss (1390 der Beilagen NR XX. GP: "..... wobei sich in eindeutigen Fällen oftmals ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigt hat"). In den vom Beirat eingesehenen Unterlagen ist mehrfach (hinsichtlich einzelner Sammlungsteile) unter Anführung der Geschäftszahl auf ein formelles Rückforderungsverfahren Bezug genommen. nach den überzeugenden und fundierten Ausführungen des Leiters der Kommission für Provenienzforschung ist faktisch hinsichtlich aller in Rede stehenden Kunstgegenstände eine Rückstellung erfolgt, dies ergibt sich auch einwandfrei aus dem Ablauf der Geschehnisse (Schenkung und Übergabe der Kunstgegenstände durch den ursprünglichen Eigentümer).

Der Beirat konnte aus diesem Grund davon Abstand nehmen, in Akten der Rückstellungsbehörden Einsicht zu nehmen.

3.2. Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes "im Zuge" eines Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG StGBI. 1918/90.

Nach dem Bericht des Leiters der Kommission für Provenienzforschung sind die zu beurteilenden Sachverhalte gerade dadurch gekennzeichnet, dass die dem Bund geschenkten oder gewidmeten Kunstgegenstände nicht Gegenstand eines formellen Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG geworden sind. Vielmehr war die Schenkung an den Bund konditional damit verknüpft, dass die Ausfuhr anderer Kunstgegenstände bewilligt wird. Nur diese anderen Kunstgegenstände waren dann Gegenstand eines Verfahrens nach dem AusfuhrverbotsG. Dieser Geschehnisablauf ist ebenfalls hinsichtlich einzelner Sammlungsteile in den vom Beirat eingesehenen Urkunden eindeutig dokumentiert und nach dem Bericht des Leiters der Kommission für Provenienzforschung, dem der Beirat folgt, für alle in Rede stehenden Kunstgegenstände anzunehmen. Auch aus der Formulierung in § 1 Z 1 (" im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens") ergibt sich eindeutig, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreicht, wenn ein die Sammlung überhaupt betreffendes Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG stattgefunden hat. Dieses Verfahren muss dann aber nicht die konkret ins Eigentum des Bundes übertragenen Kunstgegenstände betreffen haben.

Den – formaljuristisch vertretbaren – Einwand, die in Rede stehenden Kunstgegenstände seien nicht "unentgeltlich ins Eigentum des Bundes übergegangen", sondern vielmehr als Entgelt für die Bewilligung der Ausfuhr (anderer Kunstgegenstände) bzw. als sachliche Abgeltung einer damals üblichen (aber gesetzlich nicht gedeckten) "Ausfuhrabgabe" zu qualifizieren, hält der Beirat für nicht berechtigt. Dies ergibt sich eindeutig aus den den Willen des Gesetzgebers dokumentierenden Gesetzesmaterialien ("..... ist die damals gewählte Vorgangsweise nicht zur rechtfertigen"), zumal der Tatbestand des § 1 Z 1 bei dieser Auslegung keinen Anwendungsbereich hätte. Eine nähere Auseinandersetzung mit den aus diesem Einwand resultierenden zivilrechtlichen Fragen (Anfechtbarkeit solcher Rechtsgeschäfte, Verjährung der Anfechtungsberechtigung, Sittenwidrigkeit eines Verjährungseinwandes) hält der Beirat deshalb für entbehrlich.

3.3. Eigentum des Bundes ist derzeit an allen in Rede stehenden Kunstgegenständen gegeben.

3.4. Der Beirat ist somit der Auffassung, dass alle im § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind.

4. Somit ist zu prüfen, an welche Personen die Kunstgegenstände als "Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümer von Todes wegen" übereignet werden können.

Dabei ist vorzuschicken, dass der Gesetzeswortlaut zwei Auslegungsvarianten zulässt:

Berechtigter könnte derjenige sein, der unter der Fiktion, Schenkungen wären nicht erfolgt, die Kunstgegenstände vielmehr im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers verblieben, derzeit Eigentümer der Kunstgegenstände wäre (also etwa auch ein Legatar). Es ist aber auch denkbar, denjenigen als Berechtigten anzusehen, der Gesamtrechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers ist. Dabei können sich durchaus unterschiedliche Berechtigte ergeben (und ist dies etwa auch im Fall Clarice de Rothschild gegeben). Der Autor des vom Beirat eingeholten Rechtsgutachtens vom 8.2.1999, Rechtsanwalt oUniv.Prof. DDr. Walter Barfuß, gibt der ersten Auslegungsvariante den Vorzug. Die Rechtsnachfolge müsse objektbezogen gesehen werden, da der Gesetzgeber diese Rechtsnachfolge "nach Maßgabe eines sachenrechtlichen Zuordnungskriteriums", des Eigentumsrechtes, bestimmt habe.

Der Beirat pflichtet dieser Auffassung bei, dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der eindeutig gegebenen "Wiedergutmachtungsabsicht" des Gesetzgebers,. Es ist somit auch nach Auffassung des Beirates in Fällen, in denen die Rechtsnachfolge im Eigentum an (dem

ursprünglichen Eigentümer verbliebenen anderen) Kunstgegenständen testamentarisch von einer Gesamtrechtsnachfolge umfassenden Legates) die Rechtsnachfolge im Eigentum von Kunstgegenständen entscheidend.

Allgemein ist ferner festzuhalten, dass bei einer Mehrzahl von Berechtigten nur ideelle Miteigentumsanteile zu berücksichtigen sind. Eine objektbezogene Aufteilung der zu übereignenden Kunstgegenstände auf mehrere Berechtigte kann nicht Aufgabe des Bundes sein. Daraus folgt, dass bei einer Mehrzahl von als Rechtsnachfolge in Betracht kommenden Personen vor einer Übereignung die Berechtigung aller Personen zu prüfen ist. Ist die Berechtigung auch nur einer in Betracht kommenden Person nicht ausreichend geklärt, steht dies einer Übereignung entgegen.

5. Zur Überprüfung der im Sinne der vorstehenden Ausführungen durchzuführenden Prüfung der Rechtsnachfolger im Eigentum an Kunstgegenständen der Sammlungen Clarice (de) Rothschild und Louis (de) Rothschild hat der Beirat das beiliegende Rechtsgutachten vom 8.2.1999, verfasst von Rechtsanwalt oUniv.Prof. Dr. Barfuß, eingeholt. Der Gutachter hat alle zur Verfügung stehenden Urkunden eingesehen und in einem Gespräch mit Bettina Looram, geb. (de) Rothschild Informationen aufgenommen. Der Beirat schließt sich den Ausführungen und Schlussfolgerungen in diesem Gutachten mit nachstehenden Bemerkungen an:

6. Betreffend Kunstgegenstände aus der Sammlung Clarice (de) Rothschild:

Die Rechtsnachfolge nach Clarice ist im Gutachten detailliert dargelegt. Demnach ist Bettina Looram auf Grund des (auch amtlich bestätigten) Testamentes vom 26.11.1965 zur Hälfte (Gesamt)Rechtsnachfolgerin nach Clarice und somit zu einem ideellen Hälfteanteil an den aus der Sammlung Clarice stammenden Kunstgegenständen berechtigt.

Hinsichtlich des zweiten ideellen Hälfteanteiles wird allerdings die oben dargelegte Rechtsfrage der Auslegung des Begriffes "Rechtsnachfolger" relevant. Folgt man der vom Gutachter vorgeschlagenen und auch vom Beirat für zutreffend gehaltenen Auslegungsvariante (vgl Punkt 4.), so ist das für die Berechtigung auf Übereignung ausschlaggebende Eigentum an Kunstgegenständen über Gwendoline R. Hoguet auf deren Gatten Roland H. Hoguet und sodann auf dessen Kinder übergegangen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass derzeit lediglich ein undatiertes und auch in keiner Weise amtlich bestätigtes Testament des Roland H. Hoguet vorliegt.

Demnach wären nach der derzeit gegebenen Urkundenlage Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman je zu einem Viertel ideell Berechtigte. Der vom Gutachter gemachte Vorbehalt, wonach sich dieser ideelle Anteil bei Vorhandensein weiterer Kinder des Roland H. Hoguet entsprechend reduzieren würde, ist zutreffend, eine weitere Überprüfung war dem Gutachter und ist

auch dem Beirat nicht möglich. Eine Übereignung von Kunstgegenständen (bzw. ideellen Anteilen daran) an Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman oder an einen von diesen Bevollmächtigten, hat somit nach Auffassung des Beirates die Abgabe ausreichender Schad- und Klagloshaltungserklärungen (die beiliegend vorgeschlagen werden) zur Voraussetzung. Ebenso ist eine ausdrückliche Bevollmächtigung derjenigen Person, an die die Kunstgegenstände übereignet werden sollen, zu fordern.

Wird hingegen im Sinne der oben angeführten zweiten Auslegungsvariante auf die Gesamtrechtsnachfolge abgestellt, so ist als Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Gwendoline R. Hoguet der von ihr testamentarisch eingerichtete Trust, bzw. dessen Begünstigte anzusehen. Nach dem Tode Roland H. Hogue's sind dies Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, weitere (nicht bekannte) Kinder des Roland H. Hogue's kämen nicht in Betracht. Bei Zutreffen dieser Auslegungsvariante läge eine auf Frau Bettina Loram lautende Vollmacht des Trusts vor.

7. Betreffend Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis (de) Rothschild:

Louis hat in seinem (nur in einer nicht amtlich bestätigten Fassung vorliegenden) Testament vom 18.12.1953 seiner Gattin Hilda Auersperg (de) Rothschild in Form eines Legates seinen gesamten beweglichen Nachlass, darunter auch Kunstgegenstände, vermacht. Nach dem Tod der Gattin ist deren Nachlass auf Grund des (amtlich bestätigten) Testamentes vom 26.7.1979 an Bettina Loram gefallen.

Ob auch hier die angeführte Auslegungsfrage von Bedeutung ist, d.h. ob Gesamtnachfolger nach Louis eine andere Person als seine Gattin war, geht aus dem Rechtsgutachten vom 8.2.1999 nicht hervor.

Legt man auch hier zu Grunde, dass es entscheidend auf die Rechtsnachfolge im Eigentum an Kunstgegenständen ankommt, so besteht kein Zweifel, dass Bettina Loram alleinige Rechtsnachfolgerin nach Louis (de) Rothschild im Sinne des § 1 ist. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzeswortlaut aber auch die andere Auslegungsvariante zulässt (Abstellen auf Gesamtrechtsnachfolge), wäre aber nach Auffassung des Beirates auch hinsichtlich der aus der Sammlung Louis stammenden Kunstgegenstände vor Übereignung eine entsprechende Schad- und Klagloshaltungserklärung zu fordern.

8. Zusammenfassung

Der Beirat ist der Auffassung, dass alle im § 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998 BGBl. I 181 vorgesehenen Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der in Rede stehenden Kunstgegenstände gegeben sind.

Als Berechtigte für eine Übereignung der aus der Sammlung Clarice (de) Rothschild stammenden Kunstgegenständen sind Frau Bettina Loram zu einem ideellen Hälfteanteil und Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman je zu einem ideellen Viertelanteil anzusehen, wobei aber auf die vorstehend dargestellten Probleme hinzuweisen ist.

Vor einer Übereignung an Bettina Loram müsste eine entsprechende Bevollmächtigung durch Geoffrey R. Hoguet und Nancy Clarice Tilghman, aber auch durch den Trust und dessen Begünstigte vorliegen. Ferner wäre sowohl der Bevollmächtigten, als auch den Vollmachtgebern eine ausreichende Schad- und Klagloshaltungserklärung abzuverlangen.

Als Berechtigte für eine Übereignung der aus der Sammlung Louis (de) Rothschild stammenden Kunstgegenstände ist Bettina Loram anzusehen, wobei ebenfalls auf die vorstehend dargestellten Probleme hinzuweisen ist. Aus diesem Grund müsste auch in diesem Fall vor Übereignung von Kunstgegenständen eine ausreichende Schad- und Klagloshaltungserklärung abverlangt werden.

ANHANG

Das Rückgabegesetz sieht nur eine Restitution der derzeit in den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen noch vorhandenen Kunstgegenstände, nicht aber eine Ersatzleistung für nicht mehr vorhandenes Kunstgut vor. Wie aus den beigefügten Listen ersichtlich, können nachstehend angeführte Kunstgegenstände nicht restituiert werden:

a) Sammlung Louis Rothschild:

1. August von Pettenkofen "Zigeuner auf Esel reitend". Das Objekt wurde von der Österreichischen Galerie gegen andere Kunstwerke abgetauscht.
2. Eine Radschlosspistole, französisch um 1620. Ursprünglich war ein Paar Radschlosspistolen vorhanden. 1984 wurde eine davon gestohlen und konnte trotz polizeilicher Recherchen nicht wieder aufgefunden werden.
3. Rötelseichnung, anonym, italienisch, 16. Jahrhundert, darstellend einen Jüngling oder eine weibliche Allegorie. Das genannte Objekt konnte nicht aufgefunden werden.

b) Sammlung Clarice Rothschild:

1. August von Pettenkofen "Bauernhof mit Wäsche waschender Bäuerin": Das Objekt wurde gegen ein anderes Kunstwerk abgetauscht.
2. August von Pettenkofen "Der Kuss": Das Objekt wurde gegen ein anderes Kunstwerk abgetauscht.
3. Eduard Peithner von Lichtenfels "Jagdschloss an einem Teich", Aquarell: Das Objekt wurde vom N.Ö. Landesmuseum angekauft.
4. Eduard Peithner von Lichtenfels "Parklandschaft" Aquarell. Das Objekt wurde vom N.Ö. Landesmuseum angekauft.
5. Altwiener Maler "Mädchenhalbfigur" Bleistiftzeichnung. Das Objekt wurde nicht aufgefunden.
6. Jakob Blechiger "Maria Theresia", Heliogravüre. Das Objekt wurde nicht aufgefunden.

Trotz längerer intensiver Suche der Kommission für Provenienzforschung und der Direktion der Graphischen Sammlung Albertina konnten die oben unter a) 3 und b) 5,6 angeführten Objekte nicht aufgefunden werden. Möglicherweise sind sie nie in den Besitz der Graphischen Sammlung Albertina gelangt. Die Recherchen werden fortgesetzt, bei Auffindung wird eine Restitution vorgenommen werden.

Wien, 11. Februar 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: